

VI. Einsicht zum Ende

Indessen geschieht eben all dies weithin nicht gegen die Bürger, sondern mit ihnen und mit ihrer Rückendeckung, und es vollzieht nur die allgemeine Entwicklung einer Gesellschaft nach, die mit den Jahren zunehmend ins Moralisieren gekommen ist. Selbst das Einkaufen und die Nahrungsaufnahme sind mittlerweile ja zu moralischen Akten erklärt, die die umständlichsten Überlegungen darüber erforderlich machen, ob der Händler, bei dem man sich eindeckt, seine Mitarbeiter nicht ausbeutet, ob die jeweiligen Güter ökologisch produziert sind oder ob sie auf dem Weltmarkt zu fairen Preisen gehandelt werden. Das Problem des Ganzen liegt dann eher in der Tendenz zur Übermoralisierung im Sinne einer Praxis, die – einmal in Gang gesetzt – aus sich heraus gar keine Grenzen mehr kennt. Wo es um die Durchsetzung eines für moralisch richtig Erkannten geht, befindet sich der Staat immer latent auf dem Kreuzzug, und wehe dem, der erst einmal als möglicher Gegner entdeckt ist. Während es heute die Raucher sind, können es morgen die Genussstrinker, die Übergewichtigen oder die Faulen sein, denen von einem je entgegengesetzten Standpunkt aus bedeutet wird, dass sie an ihrer Einstellung zu sich und der Welt, die sie umgibt, noch arbeiten müssen.¹¹⁰ Den Ton geben dann nur noch die Abstinenzler und die Tugendhaften, die Gerechten und die Selbstgerechten an, mit denen man es im persönlichen Umgang meist nicht lange aushält. Wie sich demgegenüber auch von einem ganz entgegengesetzten Staats- und Weltbild aus ein vernünftiger Sinn für die Grenzen dieser Praxis entwickeln lässt, zeigt ein ganz alter Text, auf den ich durch die Lektüre eines Aufsatzes von Ernst-Wolfgang Böckenförde gestoßen bin.¹¹¹ Alt aber ist er nur in diesem Ausgangspunkt und vom Zeitpunkt seiner Entstehung her, wäh-

110 Siehe als Beispiel etwa die Praxis der mit 110 Millionen Euro im Jahr ausgestatteten „Australian National Preventive Health Agency“, die ihre Aufgabe wie folgt beschreibt: Interventionen in Vorschulen, Schulen, Arbeitsplätzen und Kommunen zur Unterstützung von Änderungen des Verhaltens in den sozialen Kontexten des Alltagslebens mit besonderer Konzentration auf schlechte Ernährung, mangelnde körperliche Ertüchtigung, Rauchen und exzessiven Alkoholkonsum, vgl. Fn. 7.

111 *Ders.*, Staatliches Recht und sittliche Ordnung, jetzt in: *ders.*, Staat, Nation, Europa, 1999, S. 208ff.; daran angelehnt auch die folgenden Überlegungen.

rend er sich in seinen praktischen Folgerungen als von verblüffender Aktualität erweist; lässt man ihn nur auf sich wirken, kommt man unweigerlich ins Grübeln, ob wir in der entscheidenden Frage heute, viele Jahrhunderte später und über alle Umwälzungen der Weltbilder hinweg, wirklich so viel weiter gekommen sind.

Der Text stammt aus der *Summa Theologiae* des Thomas von Aquin, und er steht unter der leitenden Fragestellung, ob das menschliche Gesetz die Aufgabe hat, alle Laster zu verhindern.¹¹² Dazu werden zunächst in guter scholastischer Tradition zwei Autoritäten zitiert, von denen die eine die Frage bejaht, die andere sie hingegen verneint. Die eigene Antwort des Thomas nimmt ihren Ausgang von einem Satz des Aristoteles: Der „Maßstab“, so lautet dieser Satz, muss selber „dem Gemessenen gleichgeartet sein“ („*Mensura ... debet esse homogenea mensurato*“). Für das Gesetz als den Maßstab menschlicher Handlungen ist das eine folgenreiche Erkenntnis. Es darf, nimmt man sie ernst, nicht einseitig einer defizienten Wirklichkeit gegenübergestellt werden, sondern muss sich selber an dieser orientieren, wird von ihr seinerseits mitgeformt und mitgeprägt. Rücksicht nehmen muss es insoweit auch darauf, dass es dem Menschen als Mangelwesen gegeben wird; es trifft real immer auf einige wenige Tugendhafte, aber auch auf eine Vielzahl von Menschen, die dies nicht oder allenfalls in einem beschränkten Grade sind. Im Ausgangspunkt hält Thomas, insoweit ganz den Beschränkungen seiner Zeit verhaftet, dann zwar weiter daran fest, dass es prinzipiell auch die Aufgabe des Gesetzes ist, die Menschen zur Tugend hinzuführen. Das würde heute niemand mehr so sagen, zumindest nicht offen. Was aber dann kommt, ist ganz pragmatisch und modern: Geschehen soll dies „nicht auf einen Schlag“, sondern „Schritt für Schritt“, um die Leute nicht zu überfordern und dann möglicherweise auf noch schlimmere Übel verfallen zu lassen. Was es bedeutet, wenn das nicht beherzigt wird, hat man am Fall der amerikanischen Prohibitionsgesetzgebung studieren können. Der Staat von heute ist hier ganz offensichtlich klüger geworden; er greift nicht immer gleich zum Totalverbot, sondern probiert es

112 *Thomas von Aquin*, *Summa Theologiae* I, II, quaestio 96, art. 2; jetzt in lateinischer und deutscher Fassung enthalten in: *Die deutsche Thomas-Ausgabe*, Bd. 13: *Das Gesetz*, 1977, S. 112ff.

zunächst mit Ratschlag und Empfehlung, also mit sanftem Druck, der dann aber sukzessive gesteigert werden kann. Seine „Schritt-für-Schritt“-Politik mag man an der Bekämpfung des Rauchens studieren, die auch verschiedene Eskalationsstufen – von in ihrer Drastik sukzessive gesteigerten Warnhinweisen über die systematische Verteuerung von Tabakprodukten bis hin zu einer allmählichen Verengung der Räume – kennt, bis sich dann am Ende das Totalverbot möglicherweise ganz erübrigt.¹¹³ Gegen all dies bleibt es demgegenüber schon für Thomas dabei, dass durch das Gesetz letztlich nur solche Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, „die sich zum Schaden anderer auswirken und ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft keinen Bestand haben könnte“. Das können gewalttätige Übergriffe, aber weitergehend auch „Frechheit“ und die „Belästigung anderer“ sein. Was dies im Einzelnen alles einschließen könnte, darüber mag man nun wieder streiten. Wichtiger und bleibend aber ist die Einsicht, die am Grund des Ganzen liegt: dass der Mensch nicht vollkommen ist und auch durch den Staat nicht dazu gemacht werden kann.

113 Eine Verschärfung der Warnhinweise durch Schock- und Ekelbilder (krebszerfressene Gesichter, amputierte Gliedmaßen etc.) regt seit längerem die EU-Kommission an, s. die Entscheidung der Kommission vom 05/09/2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen, Nr. C (2003)3184/F; für die Mitgliedstaaten enthält diese derzeit nur einen Vorschlag (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung).



Uwe Volkmann

1960 geboren

1981–1987 Studium der Rechtswissenschaft in Marburg

1987–1990 Referendariat in Frankfurt a. M., anschließend Tätigkeit als Rechtsanwalt

1992 Promotion in Marburg

1994–1997 wissenschaftlicher Assistent bei Werner Frotscher in Marburg

1997 Habilitation in Marburg

Seit 1999 Professur an der Universität Mainz, 2001 dann Übernahme des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und öffentliches Recht ebda.

Verheiratet, ein Kind

Forschungsschwerpunkte u. a.: Staatslehre, insbes. Veränderungen von Staatlichkeit, Grundrechte, Demokratietheorie, Parteienrecht, Verfassungstheorie

Ausgewählte Veröffentlichungen

- Politische Parteien und öffentliche Leistungen, Berlin 1993.
- Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung, Tübingen 1998.
- Kommentierung des Art. 20 GG (Demokratieprinzip, 88 S.; Republikprinzip, 20 S.) und des Art. 21 GG (188 S.), in: K.-H. Friauf/W. Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, ab 2001.
- Setzt Demokratie den Staat voraus?, AöR 127 (2002), S. 575–611.
- Grundrechte und Sozialismus, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1, § 12, Heidelberg 2003, S. 477–522.
- Freiheit und Gemeinschaft, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 2, § 32, Heidelberg 2006, S. 341–387.
- Kulturelles Selbstverständnis als Tabuzone für das Recht?, in: H. Dreier/E. Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität(en) als Grund und Grenze des Rechts, Stuttgart 2008, S. 245–262.
- Verfassungsrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Wirklichkeit, VVD-StRL 67 (2008), S. 57–93.
- Freiheit in Bindungen. Beobachtungen zur Rolle des Einzelnen in Hegels Staat, in: W. Pauly (Hrsg.), Der Staat – eine Hieroglyphe der Vernunft, Baden-Baden 2009, S. 155–173.
- Leitbildorientierte Verfassungsanwendung, AöR 134 (2009), S. 157–196.
- Der Aufstieg der Verfassung, in: S. Koriath/T. Vesting (Hrsg.), Der Eigenwert des Verfassungsrechts, Tübingen 2011, S. 27–39.
- Juristischer Studienkurs: Staatsrecht II – Grundrechte, München, 2. Aufl. 2011.